



 HARALD HOHMANN

Barrieren überwinden Schiedsgerichtsbarkeit in China und Indien im Vergleich

Handelsbarrieren lassen sich sowohl in China als auch Indien weitgehend überwinden. Entscheidend ist unter anderem die Wahl der Schiedsgerichtsbarkeit. In jedem Fall sollte eine langfristige Geschäftsstrategie verfolgt werden, wobei auch weniger bekannte Mittel bis hin zu einem Verfahren bei der Welt-handelsorganisation zu empfehlen sind.

Umfragen bei Unternehmen haben ergeben, dass die wichtigsten Investitionsbarrieren Indiens vor allem

- die unzureichend ausgebaute Infrastruktur (Unterversorgung bei der Energie, veraltete Transportwege und zum Teil Probleme bei Telefon-Festnetzen)
- die hohe Korruption und
- die ausgeprägte Bürokratie mit nicht nur den strengsten Umweltauflagen bei Entwicklungsländern, sondern auch im Vergleich zu den OECD-Ländern dreifach so langen Zeiten für Firmengründungen

sind. Inzwischen weniger bedeutend sind der geringe Schutz Geistigen Eigentums, der seit 2005 weitgehend gesichert ist, obwohl die Justiz noch relativ langsam arbeitet, sowie die Diskriminierung ausländischer Unternehmen. Inzwischen sind zwar rein ausländische Tochtergesellschaften zulässig, Reste einer Diskriminierung bestehen aber nach wie vor, so die erforderliche Zustimmung des Joint-

Venture-Partners, wenn eine Tochtergesellschaft in derselben Branche gegründet werden soll.

Für China werden dieselben drei Punkte genannt, wobei hier die Infrastruktur noch unzureichender ist als in Indien und zum Teil auch die Wasserversorgung und die Telekommunikation Probleme bereiten. Als viertes Hindernis wird in China ganz eindeutig der geringe Schutz des Geistigen Eigentums genannt – ein erheblicher Unterschied zu Indien.

Zum Teil werden für China noch drei weitere Punkte erwähnt: Vorteile für Staatshandelsbetriebe, Diskriminierung ausländischer Unternehmen und noch fehlende Liberalisierung von Dienstleistungen, wobei sich hier seit einiger Zeit ein Wandel vollzieht. So wurden mit dem Außenhandelsgesetz von 2005 die Beschränkungen für ausländische Beteiligungen weitgehend abgeschafft: Rein ausländische Gesellschaften sind zulässig und sie

Foto: CC/pt / Grafik: CC/Udo Zeimer

dürfen Handel betreiben, sofern sie hierfür eine Lizenz vom Handelsministerium Mofcom erhalten haben. Allerdings gibt es bei der Umsetzung zum Teil noch Defizite. Ein weiteres Problem ist die »Local-Content-Politik«, die chinesische Zulieferungen gegenüber ausländischen bevorzugt.

Handelsbarrieren in beiden Ländern

Wichtigste Handelsbarrieren sind in Indien

- die Wechselkursrisiken (hohe Kurschwankungen, Kapitalverkehrskontrollen, aber keine Rückführungsbeschränkungen für ausländische Gewinne)
- die sehr hohen Transportzeiten und -kosten (vor allem ineffiziente Häfen mit den weltweit höchsten Gebühren) sowie
- zum Teil noch hohe Zölle und hohe Steuern, die allerdings von 128 Prozent 1991 auf 40 Prozent 1998 und schließlich 29 Prozent

Importzoll für die Einfuhr einer elektrischen Maschine (Zirka-Wert in Prozent)

Indien	26
China	11
Deutschland	3

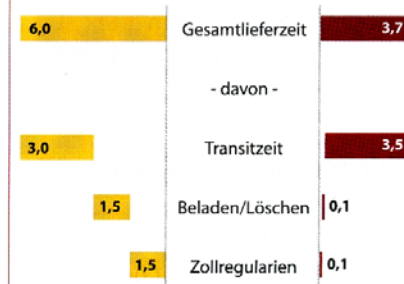
2004 gesenkt wurden. Zum Teil bestehen für identische Produkte unterschiedliche Zollsätze oder es werden unbestimmte »Specific Rates« erhoben.

Etwas abgenommen haben inzwischen Klagen über abweichende Produktanforderungen und die deutsche Exportgenehmigungspflicht im Falle einer möglichen Nutzung für nukleare Anlagen.

Bezüglich der VR China, bei der die Handelsliberalisierung aufgrund der WTO-Mitgliedschaft erst 2005 eingesetzt hat, werden an erster Stelle der geringe Schutz des Geistigen Eigentums genannt, gefolgt von ähnlichen Aussagen wie bei Indien, die allerdings unterschiedlich gewichtet werden:

- hohe Transportzeiten (diese sind allerdings in Indien wegen ineffektiver Häfen noch höher, ebenso die Transportkosten)
- zum Teil noch hohe Zölle in einigen Bereichen
- zum Teil noch bestehende Staats-handelsmonopole, etwa für Getreie-

Lieferzeit eines Überseecontainers von Mumbay beziehungsweise Shanghai nach Hamburg (in Wochen)



de, Tabak, Benzin, Mineralien, und erforderliche Einfuhrlicenzen (für zirka 300 Güter)

- zum Teil noch bestehende Devisenrestriktionen (grundsätzlich ist der Renminbi Yuan seit 1996 ohne eine Genehmigung der State Administration of Foreign Exchange SAFE konvertibel, aber für Buchungen auf Kapitalmarktkonten ist eine Genehmigung der SAFE noch erforderlich; Abrechnung in Devisen innerhalb Chinas sind verboten).

Gründe für Schiedsgerichtsverfahren

Die einem Schiedsverfahren zugrundeliegenden Handelsstreitigkeiten in beiden Ländern sind etwas unterschiedlich gelagert. Für Indien werden vor allem folgende Gründe genannt:

- Konflikte der Partner im Joint Venture
- Konflikte beim Bau von Großanlagen, zum Beispiel wegen Nichtrückzahlung der erforderlichen Garantie von zehn Prozent
- fehlende Qualitätskontrollen bei Importen aus Indien sowie Schwierigkeiten bei Minderungen wegen abweichender Qualität, unter anderem wegen Devisenschiebereien beziehungsweise strikter Zeitgrenzen der Indian Reserve Bank (Zahlung binnen 180 Tagen)
- Restriktionen für Pkw-Exporte, auf die 100 Prozent Zoll erhoben werden, spezielle Restriktionen für die Einfuhr von Gebrauchtwagen sowie einer Reihe von Konsumgütern, die mit maximalen Verkaufspreisen gekennzeichnet werden müssen.

Für China gibt es Überschneidungen mit Indien bei Fragen der Qua- ►

- ▷ litätssicherung. Wichtigste Gründe für Handelsstreitigkeiten sind jedoch
- Außenstände beziehungsweise die Qualität gelieferter oder zu liefernder Ware sowie ausstehende Geschäftsraumrenten und
 - die Zahlung sozialer arbeitsrechtlicher Leistungen im Fall von Kündigungen.

Schiedsverfahren ist der bessere Weg

Bei Streitigkeiten ist es sinnvoll, anstelle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein Schiedsverfahren anzustreben und dies von vornherein im Vertrag zu verankern. Es empfiehlt sich, eine landestypische Schiedsgerichtsbarkeit zu vereinbaren: für Indien die der Indo-German Chamber of Commerce und für China die der China International Economic and Trade Arbitration Commission. Das spart Zeit und Kosten:

- Der Handelsstreit wird binnen sechs oder neun Monaten gelöst, was erheblich schneller als bei staatlichen Gerichten ist, was in Indien bis zu fünf Jahren dauern kann.
- Die Kosten sind ebenfalls erheblich geringer als beim staatlichen Gericht, da die Schiedsrichter nur etwa die Hälfte des Stundensatzes eines Anwalts einer Wirtschaftskanzlei erhalten (in Indien umgerechnet rund 70 Euro je Stunde). Allerdings lohnt sich ein solches Verfahren aufgrund dieser Kosten nur für Handelsstreitigkeiten mit einem Wert von über 20.000 Euro.
- In Indien ist es zudem wichtig, dass auch Deutsche auf der Liste stehen, in China geht es vor allem darum, eine nicht akzeptable Auseinandersetzung vor Gericht zu vermeiden, wobei erst neuerdings auch Ausländer als Schiedsrichter gewählt werden können.

Streitigkeiten mit richtiger Strategie vermeiden

Um im China- und Indien-Geschäft erfolgreich bestehen zu können, ist eine langfristige Strategie erforderlich, die Misserfolge durch Fehleinschätzungen des Marktes einschließlich seiner kulturellen Dimensionen, des Standortes und des Partners vorbeugt. Vor allem sollte den Mitarbeitern die Notwendigkeit von Networking und Socialising vermittelt werden. Zu-

sätzlich ist es wichtig, einige Punkte vertraglich zu regeln, und zwar

- detaillierte Regelungen und individuelle Anpassung des chinesischen Standardvertrages
- hohe Vertragsstrafen für Korruptionsfälle sowie entsprechende Codices of Conduct
- hohe Vertragsstrafen für die Verletzung von Rechten am Geistigen Eigentum oder für sonstigen Verrat vertraulicher Informationen
- hohe Vertragsstrafen, wenn der indische Partner seinen exportrechtlichen Recherchepflichten nicht nachkommen will
- Vereinbarung von Vorabinspektionen zur Überprüfung der Warenqualität vor der Einfuhr nach Deutschland
- exakte Bestimmung der Qualität, unter anderem durch Bezugnahme auf internationale technische Normen oder auf die China Compulsory Certification
- exakte Benennung des anwendbaren Rechts, der Gerichtsbarkeit oder des Schiedsverfahrens sowie der Fälle, in denen wegen abweichender Qualität, Verzugs oder Schlechtleistung Schadensersatz zu zahlen ist.

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, unbekanntere Rechtsmöglichkeiten wahrzunehmen, etwa durch Inanspruchnahme des Streitbeilegungsverfahrens der WTO durch die deutsche Regierung. So könnte die betroffene Industrie auf die Bundesregierung einwirken, damit diese ein so genanntes Panel Verfahren der WTO wegen

- unberechtigter Wechselkursoptionen
 - Nichteinhaltung von Zollzuständigkeiten oder Diskriminierung bei der Verzollung
 - Local-Content-Politik
 - Bevorzugung von Staatsbetrieben
 - zu geringem Schutz Geistigen Eigentums
- anstrebt. ■

Harald Hohmann

ist Rechtsanwalt in der auf Außenhandel spezialisierten Kanzlei Hohmann & Partner, Büdingen.

Kontakt

Hohmann & Partner, Büdingen
 Telefon 06042 / 9 56 70
 info@hohmann-partner.com
 www.hohmann-partner.com